



Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten des Besuchs von Privatschulen

vom 09. Juli 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim vom 18. Juni 2003, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Ziel

Mit der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Kosten des Besuchs von privaten Primarschulen und Kindergärten soll die Vielfalt des Angebots im Bildungsbereich gefördert, sollen die Leistungen dieser Institutionen und der Eltern für die Öffentlichkeit anerkannt und die Entlastung der Gemeinde im Bereich ihrer eigenen Schulen und Kindergärten zum Teil abgegolten werden.

§ 2 Inhalt

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen, die Beitragshöhe und das Verfahren für die Ausrichtung der Beiträge.

§ 3 Voraussetzungen

¹Die Beiträge werden an die Kosten für den Besuch einer privaten Primarschule während der Primarschulpflicht (1. – 5. Schuljahr) und eines privaten Kindergartens während der Kindergartenpflicht ausgerichtet, sofern die Erziehungsberechtigten Wohnsitz in Arlesheim haben.

²Voraussetzung für die Auszahlung eines Gemeindebeitrages an die Kosten des Besuchs einer privaten Primarschule oder eines privaten Kindergartens ist eine Betriebsbewilligung des Standortkantons und ein unabhängig vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler angewendeter Schulgeldtarif.

³Für Erziehungsberechtigte, deren steuerbares Einkommen über Fr. 100'000.-- pro Jahr liegt, werden keine Beiträge ausgerichtet. Massgebend für die Bestimmung der Einkommensgrenze ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Liegt das Bemessungsjahr für die letzte rechtskräftige Veranlagung mehr als 2 Jahre zurück, so erfolgt die Auszahlung à conto.

⁴Die Gemeinde Arlesheim kann die Angaben der Erziehungsberechtigten zum Einkommen anhand der Steuerdaten überprüfen.

§ 4 Beitragshöhe

¹Der Gemeindebeitrag beträgt Fr. 1'000.-- pro Kind und Semester für die Primarschulstufe und Fr. 500.-- pro Kind und Semester für die Kindergartenstufe.

²Die Beitragshöhe ist nicht indexiert.

§ 5 Auszahlung

¹Stichdaten für die Bestimmung der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Arlesheim sind der 15. November (Herbstsemester) und der 15. Mai (Frühlingssemester).

²Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der Gesuchstellung der privaten Schule oder des privaten Kindergartens an die Gemeinde Arlesheim. Das Gesuch enthält die Auflistung der Arlesheimer Schülerinnen und Schüler mit Wohnadresse, Geburtsdatum, Schulstufe und Klasseneinteilung, sowie eine schriftliche Bestätigung der Eltern, dass ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- beträgt. Anhand einer Rechenkopie muss ersichtlich sein, dass den Erziehungsberechtigten in der Rechnungsstellung der Gemeindebeitrag durch die private Schule oder durch den privaten Kindergarten in Abzug gebracht worden ist.

³Ist im Einzelfall das Schulgeld der Erziehungsberechtigten pro Schuljahr und Kind, nach Abzug des Kantonsbeitrags, geringer als der Gemeindebeitrag, so wird der Schule nur das effektive Schulgeld ausbezahlt.

§ 6 Übergangsbestimmung

Die Beiträge werden erstmals für das 2. Semester des Schuljahres 2002/2003 ausgerichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Arlesheim, den 09. Juli 2003

Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:
Dr. H. Baumgartner B. Fischer

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am: 12. August 2003

In Kraft gesetzt per 01. September 2003

Namens des Gemeinderats
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:
Dr. H. Baumgartner B. Fischer